



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
- Der Verbandsvorsteher -

Aachen, den 07.01.2022

**Haushaltssatzung**  
des  
**Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**  
für das  
**Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG; SGV.NRW. 202) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund mit Beschluss vom 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Aachener Verkehrsverbundes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	99.993.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.993.000 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	95.793.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	95.786.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.600.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.600.000 €

festgesetzt.

## § 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** ist nicht vorgesehen.

## § 5

Eine Inanspruchnahme der **Allgemeinen Rücklage** ist nicht vorgesehen.

## § 6

**Kredite zur Liquiditätssicherung** werden nicht beansprucht.

## § 7

- (1) Die **allgemeine Verbandsumlage 2022** wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 14 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf der Basis des Verbundetats 2021 auf insgesamt 70.559.000 € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Aachen	24.471.000 €
StädteRegion Aachen	19.666.000 €
Kreis Düren	11.449.000 €
Kreis Heinsberg	<u>14.973.000 €</u>
<b>Bruttoumlage insgesamt</b>	<b>70.559.000 €</b>

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage 2022 ist bis zum 30.06.2022 in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrichten. Der § 14 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die **endgültige allgemeine Verbandsumlage für 2017** wird entsprechend der Ergebnisrechnung für 2016 wie folgt festgesetzt:

Stadt Aachen	12.392.000 €
StädteRegion Aachen	11.563.000 €
Kreis Düren	2.997.000 €
Kreis Heinsberg	<u>8.847.000 €</u>
<b>Bruttoumlage insgesamt</b>	<b>35.799.000 €</b>

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

## § 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend des § 83 Abs. 2 GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten, sind grundsätzlich unerheblich.

Aachen, 24.11.2021

gez. Herbert Eßer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Aachen, 24.11.2021

gez. Eva Steber  
Schriftführerin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 07.01.2022

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

gez.

Dr. Tim Grüttemeier  
Verbandsvorsteher